RzF - 34 - zu § 5 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 13.07.2021 - 7 S 3400/19 (Lieferung 2022)

Leitsätze

1. Ein Ladungsfrist von mehr als zwei Wochen zur Aufklärungsversammlung ist nicht unangemessen kurz. (red. Ls.)

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 62 - zu § 4 FlurbG.